

Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie - 3. Stufe der Beteiligung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 28.09.2021	<i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	-------------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow beschließt, die Entscheidung über die Stellungnahme im Rahmen der 3. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 an den Hauptausschuss der Stadt Dassow zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	Vorlage 4/708/2021 (öffentlich)
---	---------------------------------

Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie - 3. Stufe der Beteiligung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich IV	<i>Datum</i> 13.09.2021
<i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
21.09.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow	Vorberatung

Sachverhalt

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) für den Entwurf des Kapitels Energie 6.5 wurde die Stadt Schönberg zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hierbei handelt es sich um die 3. Beteiligungsstufe deren Beteiligung vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 durchgeführt wird. Die Unterlagen sind zudem unter folgendem Link vollständig einsehbar: <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/>

Im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe hat die Stadt Dassow eine Stellungnahme abgegeben, die aus der Anlage 1 ersichtlich ist. Die Abwägungsdokumentation durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist in den Anlage 2-4 der Vorlage beigelegt. Aus der Abwägungsdokumentation ergibt sich, dass dem Großteil der durch die Stadt Dassow vorgebrachten Hinweise und Belange nicht gefolgt wird und damit unbeachtet bleiben.

Änderungen zwischen Entwurf 2. Beteiligung und Entwurf 3. Beteiligung

- Streichung der Öffnungsklausel (ehemals PS 10): Demnach ist ein Neubau, der Ersatz bzw. die Erneuerung bestehender Windenergieanlagen möglich, wo das „Altgebiet“ oder ein Teil davon auch in der jetzigen Teilfortschreibung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen ist. Auf Altgebietsflächen, die nicht Bestandteil des neuen Eignungsgebietes sind, ist der weitere Betrieb möglich, jedoch nicht der Ersatz bzw. die Erneuerung (Repowering). Die Verortung der Altgebiete ist ebenfalls nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Darstellung.
- Der Zuschnitt des WEG 06/21 Groß Voigtshagen wurde erneut geprüft und wird im südlichen und westlichen Bereich reduziert. Dies ist aus der Anlage 5 und 6 nochmals visuell zu entnehmen. Planungsrechtlich wird die

Ortslage Holm weiterhin als Splittersiedlung im Außenbereich eingeordnet, sodass eine Vergrößerung des Abstandspuffers nicht erfolgt. Die Thematik bezüglich der Umzingelung wurde im Rahmen der Potentialanalyse für dieses WEG nicht grafisch aufbereitet, während es für andere entsprechend aufbereitet wurde für die 3. Beteiligungsstufe.

Unterlagen zur layerweisen Aufschlüsselung in die Ausschluss- und Restriktionskriterien ist z.T. aus den Unterlagen der Potentialanalyse ersichtlich. Tiefergehende Unterlagen hierzu liegen bisher nicht vor.

Die Inhalte der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung sollen in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen sowie dem Ausschuss für Mobilität, Ordnung, Klimaschutz und Wirtschaft der Stadt Dassow erfolgen.

Anlage/n

1	Anlage 1 - Stellungnahme der Stadt Dassow in der 2. Beteiligungsstufe (öffentlich)
2	Anlage 2 - Abwägung der Stn. 2. Beteiligung I (öffentlich)
3	Anlage 3 - Abwägung der Stn. 2. Beteiligung II (öffentlich)
4	Anlage 4 - Abwägung der Stn. 2. Beteiligung III (öffentlich)
6	Anlage 5 - Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung (öffentlich)
5	Anlage 6 - Veränderung des WEG zwischen 2. und 3. Beteiligungsstufe (öffentlich)

STADT DASSOW

Der Bürgermeister über das Amt Schönberger Land



Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg

Wismarsche Straße 159

19053 Schwerin

Büroanschrift: Dassower Str. 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Müller
Durchwahl: +49 38828 330-1411
E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.13.00
Datum: 30.04.2019

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie – 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens – Stellungnahme des Stadt Dassow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2019 wurde der zweite Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie an die Gemeinden zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in Form von Stellungnahmen übergeben.

In der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens umfasst das größtenteils im Gemeindegebiet Stadt Dassow gelegene Eignungsgebiet 05/18 eine deutlich andere Fläche als noch in der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Das Gebiet hat sich von 72 ha auf 101 ha vergrößert und in der Ausdehnung um 1/3 verlängert. Ursache dafür sind offenbar die geänderten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie die veränderte Abwägung auf Grundlage der Restriktionskriterien im zweiten Entwurf.

Die Stadtvertretung Dassow hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 die Abgabe folgender Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie und zum Eignungsgebiet 05/18 beschlossen.

Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg leidet an erheblichen Mängeln. Im Einzelnen:

I. Überblick

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben beabsichtigt. Das Raumentwicklungsprogramm hat dazu Kriterien aufgestellt, nach denen harte und weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien entwickelt werden und wendet diese auf das Plangebiet an.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister

über das Amt Schönberger Land



Das Konzept sieht unter anderem als weiche Ausschlusskriterien vor, dass der Rotmilan durch sogenannte Dichtezentren geschützt wird. In diesen Dichtezentren wird aufgrund von theoretischen Forschungserkenntnissen über die Lebensgewohnheiten von Rotmilanen von einer erhöhten Dichte dieser Vögel ausgegangen. Als Aasfresser hat der Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, da er diesen gegenüber kein Meideverhalten entwickelt hat und diese sogar gezielt zur Nahrungssuche aufsucht.

In Anwendung der Planungsgrundsätze kommt das Raumentwicklungsprogramm zu dem Ergebnis, dass sich ein Eignungsgebiet östlich der Stadt Dassow (Groß Voigtshagen – Gebiet 05/18) befindet. In der Nähe des Gebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine“. Schutzziele dieses Vogelschutzgebietes sind Flusseeeschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, sowie möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Laut Umweltbericht (S. 352) soll das Windenergiegebiet 05/18 Groß Voigtshagen bis auf 1,1km an das Vogelschutzgebiet heranrücken.

II. Kriterien des Entwurfs

1. Ziffer 6.5 Abs. 8 - Eignungskriterien

Zielsetzung des vorliegenden Raumentwicklungsprogramms ist es, Flächen für die Windkraft auszuweisen, die die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben. So soll nach der künftigen Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 des regionalen Raumentwicklungsprogramm die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete zulässig sein. Nach Satz 2 dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden.

a) Verkapptes Vorranggebiet

Diese Festsetzung ist rechtswidrig. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 entspricht zwar den Anforderungen des §4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG. Danach sind Eignungsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach §35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Ein Vorrang der Windkraftnutzung besteht in Eignungsgebieten gerade nicht.

Diesem Gebietstyp „Eignungsgebiet“ widerspricht die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 2, wonach keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden dürfen. Eine derartige Ausschlussfunktion gibt es nur in Vorranggebieten. Vorranggebiete sind nach §7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 ist damit nur dem Namen nach ein Eignungsgebiet, tatsächlich soll das Gebiet die Funktion eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung haben. Dem Plangeber steht es aber nicht zu, abweichend vom ROG Gebiete zu bezeichnen und festzusetzen, die andere Funktionen haben, als dies nach dem ROG vorgesehen ist. Ein Eignungsgebiet, was der Sache nach eigentlich ein Vorranggebiet ist, bewegt sich außerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des ROG.

b) Vorranggebiete

Allein zulässig ist die Ausweisung von Windvorranggebieten für die Windkraftnutzung. Das OVG Schleswig hat dazu in seinem Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 6/13- Juris Rn. 58 zutreffend ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Plangeber Vorranggebiete für die Windkraftnutzung vorsieht. Eignungsgebiete hätten nicht die notwendige Kraft, sich gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen. Damit wäre das gesetzgeberische Ziel, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben, nicht verwirklicht.

c) Ergebnis

Die vorgesehene Ziffer 6.5 Abs. 8 des Raumentwicklungsprogramms steht nicht im Einklang mit §7 Abs. 3 ROG und ist daher rechtswidrig.

2. Ziffer 6.5 Abs. 10 - Öffnungsklausel

Ziffer 6.5 Abs. 10 des Raumentwicklungsprogramms enthält eine Öffnungsklausel zur Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windeignungsflächen. Diese Möglichkeit steht nicht im Einklang mit allgemeinen Planungsgrundsätzen und ist daher rechtswidrig.

Die Möglichkeit, außerhalb der Eignungsgebiete Windkraftanlagen zu errichten, wenn diese im ursprünglichen - allerdings nichtigen - RREP WM 2011 vorgesehen waren und eine entsprechende Bauleitplanung vorhanden ist, ist abwägungsfehlerhaft. Durch die Festsetzung werden die für nichtig erklärten Eignungsgebiete wieder in die Planung aufgenommen, obwohl das OVG Greifswald festgestellt hat, dass diese Gebiete nicht Gegenstand einer ordnungsgemäßen Abwägung gewesen sind. Dieser Umstand ist auch dem Verband bekannt. So wird in der Begründung ausgeführt, dass die ehemaligen Eignungsgebiete unter Anlegung der neuen Kriterien nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Der Plangeber muss sich aber ein in sich schlüssiges Plankonzept geben, dass er auf alle Flächen anwendet. Allein der Umstand, dass in der Vergangenheit rechtswidrige Entscheidungen getroffen wurden, stellt keinen planerischen Belang dar, der in einem neuen Plan zur Geltung kommen kann. Vielmehr müssen auch für diese Flächen die einheitlichen Kriterien zur Anwendung kommen oder - was der Planungsverband prüfen müsste - ob gesonderte Kriterien für rechtswidrige alte Flächen geschaffen werden könnten (eher unwahrscheinlich). In jedem Fall ist es nicht möglich, ohne jegliche planerische Abwägung die alten Flächen zu übernehmen.

Die Ziffer 6.5 Abs. 10 ist daher ebenfalls rechtswidrig, da sie nicht das Ergebnis einer planerischen Abwägung sein kann.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister

über das Amt Schönberger Land



3. Weiches Ausschlusskriterium Rotmilan

Als weiches Ausschlusskriterium bestimmt das regionale Raumentwicklungsprogramm die regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher oder sehr hoher Habitatsdichte. Hier weicht das Konzept von dem ansonsten üblichen Modell der Schutzradien um Horste von Großvögeln ab, die für den Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler, Schreiadler, Wanderfalken und Weißstorch vorgesehen sind.

Im Rahmen der Begründung wird auf Seite 33 ausgeführt, dass es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf Regionalplanungsebene gebe. Die Begründung erkennt dabei unter Verweis auf die artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 an, dass das Land eine besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilanschutzes habe.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass es in Westmecklenburg - anders als für andere Großvögel - an einer flächendeckenden regionalen Erfassung der Horste bzw. der Nistplätze fehle und der Rotmilan nur zu ca. 50 % kartiert wurde. Dies spreche gegen die Ausweisung von Schutzradien. Darüber hinaus sei der Rotmilan ein Horstwechsler, sodass die Gefahr bestehe, dass schon nach einigen Jahren Gebiete geschützt wären, die vom Rotmilan dann nicht mehr genutzt würden.

Die weichen Ausschlusskriterien sollen sich daher nach einer bloßen Potenzialflächenbewertung bestimmen, die auf einem Fachbeitrag für den Rotmilan basieren.

Die vorgenommene planerische Abwägung, die begründen soll, dass für den Rotmilan keine planerischen Schutzradien Berücksichtigung finden sollen, sondern lediglich Potenzialflächen betrachtet werden, ist aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft. Es liegen Fehler im Abwägungsvorgang vor.

a) Rechtlicher Maßstab

Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 -4CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 -, juris Rn. 9). Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insgesamt auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise, durch Ermittlung der harten Ausschlusszonen, in denen schlechterdings die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen ist, den weichen Ausschlusszonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht aufgestellt werden sollen. Letztere sind Teil einer planerischen Abwägung.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister

über das Amt Schönberger Land



Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.1 2 -, Juris Rn. 6). Die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, muss nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass damit eine gesetzliche Privilegierung und damit den Eigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird, gerechtfertigt werden (OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019 - 2 D 63/1 7.NE-, Juris Rn. 61).

b) Rotmilan als Horstwechsler

Der Abwägungsvorgang zur Ausweisung von Dichtezentren für den Rotmilan weist Fehler im Abwägungsvorgang auf, weil sie sich auf unzutreffende Annahmen stützt. Wesentliches Argument dafür, keine Schutzradien um Rotmilanhorste vorzusehen, ist das Argument, dass der Rotmilan ein Horstwechsler sei. Dies könne zur Folge haben, dass letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan mehr befinde.

Hier geht das Konzept von einer unzutreffenden Annahme aus. Zwar trifft es zu, dass Rotmilane verschiedene Horste über die Jahre haben können. Sie sind aber im Wesentlichen standorttreu. Der VGH München hat dazu beispielsweise ausgeführt

(VGH München, Urteil vom 29.03.2016 - 22 B 14.1 875, 22 B 14.1 876, ZUR 2016, 562):

„Denn angesichts der Standorttreue des Rotmilans, die sich u.a. darin ausdrückt, dass diese Tiere nach der Rückkehr aus einem ggf. aufgesuchten Winterquartier umgehend ihre gewohnten Brutreviere aufsuchen...“

In gleicher Weise heißt es im FIS Naturschutzinformationen des Landes NRW zum Rotmilan, abrufbar unter

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>

„Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.“

Die für die Abwägung leitende Prämisse, dass wegen der Wechsel der Horste letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan aufhält, ist fachlich nicht vertretbar. Sofern keine Todesfälle des Rotmilan zu verzeichnen sind, entspricht es vielmehr der Üblichkeit, dass der Rotmilan das angestammte Revier und seine im Revier vorhandenen Horststandorte nutzt.

Aufgrund dieser unrichtigen Prämisse liegt bereits ein Fehler im Abwägungsvorgang vor, weil die übliche Handhabung, Schutzbereiche um Windkraftanlagen für den Rotmilan vorzusehen, ausgeblendet wird, sodass die Abwägung verkürzt wird.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



c) Schutzradien und substantieller Raum

Ungeachtet dessen ist es zwar grundsätzlich zulässig, auf planerischer Ebene auch im Rahmen eines vorbeugenden Artenschutzes auf Dichtezentren des Rotmilans abzustellen. Dies befreit den Plangeber dann aber nicht davon, jedenfalls Schutzradien um die vorhandenen Rotmilanhorste zu ziehen. Insoweit hat der Plangeber zu berücksichtigen, dass er durch die Anwendung seiner Kriterien weiterhin sicherstellen muss, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen. Ist für ihn bereits auf Planungsebene ersichtlich, dass Flächen, auf denen Windkraftanlagen letztlich errichtet werden sollen, wegen artenschutzrechtlicher Hindernisse ausscheiden, kann dies dazu führen, dass der Windkraftnutzung letztlich nicht mehr substantiell Raum geschaffen wird.

Es entspricht der fachlichen Praxis und wird auch so in Mecklenburg-Vorpommern angewendet, dass auf der Ebene der Genehmigung die Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015) zugrunde zu legen sind. Das Helgoländer Papier geht davon aus, dass Schutzradien um Horste vorzusehen sind, die sicherstellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Art kommt. Dazu legt das Helgoländer Papier Mindestabstände und Prüfradien zugrunde, die nicht nur auf Genehmigungsebene, sondern auch auf der Ebene der Raumplanung Berücksichtigung finden sollen (S. 16 des Helgoländer Papiers).

Dieser Sichtweise folgt auch das OVG Greifswald (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.2018 - 3 M 286/15-:

„Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (seinerzeit Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. „neuen Helgoländer Papier“ (www.voge/schutzwarten.de/download/agvsw2075_abstand.pdf), die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1.500 m betragen; der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden, soll danach mindestens 4.000 m betragen“ (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.2018 - 4 B 127/17 -juris; vgl. auch OVG Münster, B. v. 30.03.2017- 8 Å 2915/15 -juris unter Bezugnahme „Abstandsempfehlungen der LAG-VSW in der Fassung vom 15. April 2015“; OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017- 2A 316/16 - NuR 2017, 718, it. nach juris).

Auch sind nach dem Helgoländer Papier nicht genutzte Horst-Standorte noch für einige Jahre als relevanter Horst-Standort mit zu berücksichtigen.

Der Plangeber kann deshalb auch nicht davor die Augen verschließen, dass jedenfalls auf Genehmigungsebene die bekannten Horststandorte einen Mindestschutzradius von 1500 m haben. Eine Planung, die diesen offensichtlichen Konflikt nicht abarbeitet, würde letztlich dazu führen, dass nicht sichergestellt ist, dass tatsächlich der Windkraftnutzung signifikant Raum verschafft wird. Insofern müssen auf Ebene der Planung nicht nur Dichtezentren des Rotmilans, sondern auch die von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehenen Schutzradien planerisch übernommen werden.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



d) Methodik Dichtezentrum

Das Vorgehen des Planungsverbandes, statt der gerichtlich anerkannten Prüfungsabstände den Rotmilan durch ein Regime von Dichtezentren zu schützen, ist jedenfalls als alleiniges Planungskriterium und mit den vorgesehenen Eckpunkten abwägungsfehlerhaft.

Zur Ermittlung der Dichtezentren wird statt einer tatsächlichen Erhebung der Rotmilanstandorte zunächst durch Literaturrecherche ermittelt, welche Gebietstypen sich typischerweise als Rotmilanhabitat eignen. Diese Erkenntnisse aus der Literatur werden sodann mit Blick auf landschaftliche Ausstattungsmerkmale im Umkreis bekannter Horste verifiziert. Auf Grundlage dieser theoretischen Daten werden Flächen als Dichtezentren ausgewiesen, die sich als Habitat-Eignungsräume mit einer Dichte an geeigneten Jagdhabitaten eignen. Die Ausweisung von Dichtezentren erfolgt somit allein aufgrund der theoretisch gewonnenen Erkenntnisse, nach denen sich ein Rotmilan in einem bestimmten Gebiet hypothetisch wohlfühlen müsste (vgl. Anlage Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, S. 2).

Ein ähnliches Verfahren der theoretischen Habitat-Potenzial-Analyse wurde hinsichtlich eines Fledermaushabitats in der Umgebung der A20 bei Bad Segeberg angewandt und vom Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt.

„Der Senat vermochte sich auch und gerade wegen der besonderen Bedeutung des betroffenen Fledermaushabitats nicht davon zu überzeugen, dass diese Methode den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. (...) Nicht gefolgt werden kann [dem Gutachter] aber in der Annahme, durch eine Potenzialanalyse ließen sich Flugrouten, Jagd-/Nahrungshabitate und Quartiere hinreichend sicher ermitteln, um darauf aufbauend ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die hier angewandte Methode der faunistischen Potenzialanalyse birgt schon von ihrem theoretischen Ansatz her die Gefahr, dass scheinbar geeignete Habitate von den Tieren nicht genutzt werden und dass andererseits Arten in Bereichen vorkommen, die dafür eigentlich nicht prädestiniert sind, kurz gesagt: In der Landschaft vorgefundene Strukturen können überoder unterschätzt werden“ (BVerwG, Urteil vom 06. 11. 2013 - 9 A 14/12, Juris, Rn. 51).

Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Rotmilandichtezentren. Dabei ist vorliegend die Basis der Beurteilung deutlich wackeliger als im (zum Artenschutz „recht“) entschiedenen Fall des Bundesverwaltungsgerichtes. Gegenüber dem „Fledermaus-Habitat“ in Bad Segeberg ist der vorliegende Fall sogar noch fehleranfälliger. Während in Segeberg sowohl von Seiten des Gutachters als auch von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts von einer hinreichenden Erforschung ausgegangen wurde, räumt der Fachbeitrag Rotmilan selbst freimütig ein, dass zwischen 2011 und 2013 in der Planungsregion nur für 48% der Messtischblattquadranten Daten über ein Rotmilanvorkommen erhoben worden seien.

Mit dem vorhandenen Modell würde damit nicht sichergestellt, dass die vorhandene Rotmilanpopulation vor Ort schon auf Planungsebene in sich stimmig und damit abwägungsgerecht abgearbeitet wird.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



III. Anwendung der Kriterien für die Fläche 05/18

Das Eignungsgebiet 05/18 Groß Voigtshagen weist eine Flächengröße von 101 ha auf. In einem Abstand von 1,1 km befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz, in einem Abstand von 2,4 km das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931 -471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 Traveförde.

1. Natura 2000 Prüfung

a) Rechtlicher Maßstab

§7 ROG fordert, dass im Rahmen der Raumplanung auch umweltrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Nach §7 Abs. 6 ROG ist, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, nach den §13 und §17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Dementsprechend müssen die umweltrechtlichen

Rahmenbedingungen nicht erst bei der Planung und Genehmigung einzelner Projekte berücksichtigt werden, sondern bereits auf Ebene der Regionalen Raumplanung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.12.2007 - 8 A 2810/04 Juris Rn. 72 zum Windkraft-Bebauungsplan).

Der Umweltbericht führt dazu auf S. 347 zutreffend aus:

„Allerdings können bei Vogelschutzgebieten auch Strukturen oder Funktionen außerhalb derselben für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sein[sic]. Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsprüfung des Umgebungsschutzes einzubeziehen. Das trifft insbesondere auf brütende Großvogelarten zu (u.a. Adler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) und Rastvogelarten wie Kranich oder Gänse. Diese Arten haben große Streifgebiete und weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Kollisionsgefährdung oder Meidung), sodass auch WEA in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet den Erhaltungszustand von Zielarten beeinträchtigen können, sofern das WEG in einem Bereich liegt, der eine besondere Bedeutung für diese Arten aufweist.“

Auf Seite 349 wird daher im Rahmen einer Abschätzung geprüft, ob eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten in Betracht kommt. Dafür werden Abstände von 500 m zu FFH-Gebieten bzw. von 2.000 m zu FFH-Gebieten mit Erhaltungsziel Fledermaus-Tierarten und 7 km zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzt. Für die so ermittelten Gebiete hat eine Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG stattzufinden. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach §34 Abs. 1 BNatSchG wäre zu prüfen, ob es mit der Zulassung des Windeignungsgebietes 05/18 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt. Wäre dies der Fall, wäre die Ausweisung unzulässig, §34 Abs. 2 BNatSchG.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



Die Anforderungen an diese Prüfung hat das BVerwG Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, Juris Rn. 94 wie folgt definiert:

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG), das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004- Rs. C- 127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 58), verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 60 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 59). Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C- 127/02, S/g. 2004, I-7405 Rn. 97) voraus (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen freilich kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 64).

Eine solche FFH-Prüfung, die - wie dargelegt - auf Planungsebene zu erfolgen hat, muss diesen Anforderungen genügen. Dies setzt auch voraus, dass aktuelle Daten zugrunde gelegt wurden. Daran fehlt es (siehe nachfolgend).

b) Beurteilung Rotmilan im VSG Stepenitz

Die Nähe des Windeignungsgebiet 05/18 zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach Radegast - Maurine" wurde mit Blick auf das Schutzziel „Rotmilan" nur unzureichend gewürdigt. Eine derartige Prüfung findet sich zwar unter der Ziffer 6.2 des Umweltberichts, S. 370 ff. Die Prüfung erfolgt aber nicht in der notwendigen Prüfungstiefe.

Zu den Erhaltungszielen des Gebietes gehört auch der Schutz des Rotmilans. Nach dem Standarddatenbogen befand sich im Zeitpunkt der Meldung ein Rotmilan im Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat auch künftig dem Rotmilan als Horststandort zu dienen. Insofern wäre zu prüfen, ob diese Zielsetzung durch die Ausweisung des WEG 05/18 erheblich beeinträchtigt würde. Diese Beurteilung wurde nicht vorgenommen! Die Beurteilung erfolgte ersatzweise auf Grundlage veralteter und höchst lückenhafter Daten. Auf S. 376 des Umweltberichtes heißt es:

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 1547 00



„Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.“

Eine derart veraltete Datengrundlage reicht aber nicht aus, um zu ermitteln, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §34 Abs. 2 BNatSchG kommt. Insbesondere reicht der bloße Hinweis auf einen Abstand von Brutvorkommen von mehr als 2 km im Jahr 2011 nicht aus, zumal mit Horstwechseln im Gebiet wie an anderer Stelle der Unterlagen hervorgehoben zu rechnen ist. Eine valide Bewertung kann nur auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten (hinsichtlich der Zielarten im Vogelschutzgebiet) erfolgen. Die Daten sollten dabei in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/1 5, Rn. 149 ff.).

Eine Feststellung der Horste des Rotmilans im Vogelschutzgebietes erfolgte nicht, obwohl nur mit Kenntnis der Horste beurteilt werden kann, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets kommt. Insofern ist die FFH-Prüfung für das VSG Stepenitz methodisch unzureichend!

Da das Vogelschutzgebiet nur 1,1 km vom Eignungsgebiet entfernt ist und sich damit das Gebiet nicht nur im Prüfbereich nach den Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 4.000 m liegt, sondern sogar den Mindestabstand von 1.500 m unterschreitet, ist die Einschätzung, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Zielart des Vogelschutzgebietes, nämlich des Rotmilans kommt, nicht belastbar.

Insoweit ist es auch nicht zulässig, sich auf fehlende Kenntnisse zu den Rotmilan-Standorten im Plangebiet zurückzuziehen. Die fehlende Kenntnis der Standorte kann möglicherweise eine Rechtfertigung dafür sein, als Tabukriterien nicht auf die Standorte, sondern auf Dichtezentren abzustellen. Bei der hier in Rede stehenden Frage geht es indes darum, festzustellen, ob der Verbotstatbestand des §34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist. Dafür müssen nicht alle Horste im Plangebiet, sondern lediglich die in den Vogelschutzgebieten kartiert werden. Nur bei einer entsprechenden Kenntnis kann auch eine Aussage darüber gegeben werden, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht erfüllt ist.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Rotmilan im VSG Stepenitz ist daher unzureichend und kann die Verträglichkeit des Eignungsgebiets 05/18 nicht nachweisen.

c) Beurteilung Schwarzmilan im VSG Stepenitz

Entsprechendes gilt für die Beurteilung des Schwarzmilans im VSG Stepenitz. Auch der Schwarzmilan ist eine Art, dessen Schutz das Vogelschutzgebiet dient. Im Standarddatenbogen wird dazu festgehalten, dass ein Brutpaar sich im Vogelschutzgebiet befinde. Für den Schwarzmilan sieht das Helgoländer Papier ebenfalls ein Mindestabstand von 1.000 m zu den Windkraftanlagen bzw. 3.000 m Prüfradius vor. Auch hier wäre zu untersuchen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Population des

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet kommt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Art selten ist.

d) Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave

Entsprechendes gilt für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten im Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See. Auch in diesem Vogelschutzgebiet brüten Rotmilan und Schwarzmilan (außerdem Weißstorch und Wespenbussard). Auch für diese Arten wäre zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung (populationsbezogener Ansatz) vorliegen würde. Auch daran fehlt es.

2. Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht wird auf Seite 180 ausgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume komme, diese aber nicht als erheblich angesehen werden, da weitere Flächen verbleiben.

Diese Beurteilung ist abwägungsfehlerhaft. Soweit nicht eine typische durchschnittliche Landschaft, sondern eine Landschaft betroffen ist, deren Landschaftsbildraum als sehr wertvoll eingestuft wird, findet sich diese Landschaft gerade nicht „in großem Umfang“ in der weiteren Umgebung. Im Hinblick auf die Größe des Plangebiets von über 100 ha ist diese Annahme auch nicht nachvollziehbar. Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen, wird es zu einer weiträumigen Entwertung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann nicht - wie dies im Umweltbericht erfolgt „als unerheblich bewertet werden“.

Hier liegt ein Abwägungsdefizit vor, da das Landschaftsbild im konkreten Fall nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde, wie ihm eigentlich zukommt.

Das Gebiet um den Dassower See ist ein besonderer charakteristischer Landschaftsraum und hat eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung (Tourismus- und Erholungsraum um Dassow).

Für viele Tagestouristen aus Hamburg, Lübeck, Kreis Herzogtum Lauenburg und Kreis Stormarn über die A20 / B105 / L01 kommend, Fahrradtouristen auf dem neu entstandenen Radwegenetz aber auch für die Urlauber, die aus den westlichen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern reisen, ist Dassow das „Tor zur Ostsee“. Die ehemalige innerdeutsche Grenze ist in den vergangenen 30 Jahren zu einer besonderen visuell erlebbaren Landschaft geworden.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister über das Amt Schönberger Land



Abbildung 1: Blick auf Dassower See von der Dreierherrenbrücke aus



Abbildung 2: Radweg am Dassower See

Der Fachbeitrag Denkmalschutz zum zweite Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie bezieht sich ausschließlich auf 6 international bedeutsame Anlagen.

In Bezug auf die Schutzwürdigkeit einzigartiger kultureller Bauwerke und ihrer Sichtachsen ist die Sichtachse „Dassow – Speicher Dassow – Kirche Dassow“ aus Richtung Lübeck ergänzend im RREP zu berücksichtigen.

Der ehemalige Hafenspeicher an der Stepenitz in Dassow ist ein besonderes, für die Region einzigartiges Baudenkmal von historischer Bedeutung und optisch gekoppelt mit der Silhouette der historischen Backsteinkirche.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister über das Amt Schönberger Land



Abbildung 3: sanierter denkmalgeschützter Hafenspeicher



Abbildung 4: Stadtsilhouette aus Richtung Westen

Die Stadtsilhouette von Dassow hat als „Tor zur Ostsee“ in Wechselwirkung mit dem besonderen charakteristischen Landschaftsraum rund um den Dassower See (siehe oben) für Mecklenburg Vorpommern ein Alleinstellungsmerkmal.

Diese besondere Sichtachse kann nicht einfach mit Verweis auf eine sehr begrenzte Anzahl anerkannter Kulturgüter und zudem unbegründet ignoriert werden.

In den folgenden zwei Abbildungen sind die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Stadtsilhouette von Dassow und dem Tourismus- und Erholungsraum um Dassow dargestellt.

Durch die Errichtung von WEA im Eignungsgebiets 05/18 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des typischen, naturräumlichen und kulturräumlichen Landschaftscharakters.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

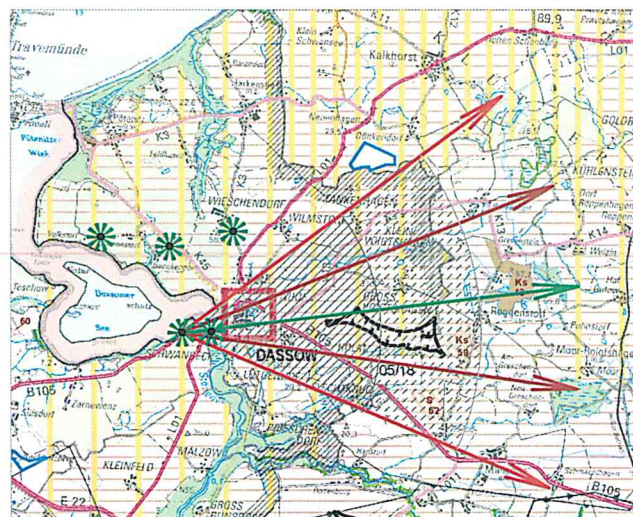
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



Zum Schutz des Landschaftsbildes und der besonderen Sichtachsen zu den schutzwürdigen Kulturgütern ist in Anlehnung an die Empfehlungen des DNR („Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012) ein Korridor von 5 km um den charakteristischen Landschaftsraum Dassower See sowie dem sanierten denkmalgeschützter Hafenspeicher von WEA freizuhalten.









- Legende**
-  Bereich mit besonderen Sichtbeziehungen im charakteristischem Landschaftsraum rund um den Dassower See mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Tourismus- und Erholungsraum um Dassow)
 -  Sichtachse Radweg aus Lübeck / Selmsdorf kommt in Richtung Silhouette Dassow mit Kirche und historischen denkmalgeschützten Speicher Dassow (Tourismus- und Erholungsraum um Dassow)
 -  30 ° Sichtfeld Tourismus- und Erholungsraum um Dassow
 -  60 ° Sichtfeld Tourismus- und Erholungsraum um Dassow
 -  0 bis 5 km Bereich mit sehr hoher visueller Empfindlichkeit gegenüber WEA und damit zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus- und Erholungsraum um Dassow inkl. der Silhouette Dassow
 -  5 bis 7,5 km Bereich mit hoher visueller Empfindlichkeit gegenüber WEA und damit zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus- und Erholungsraum um Dassow inkl. der Silhouette Dassow

Abbildung 5: Sichtachse aus Richtung Lübeck / Selmsdorf

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
 Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
 Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
 Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
 Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 Swift/BIC: NOLADE21WIS
 IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
 Swift/BIC: BYLADEM1001
 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
 Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
 IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister über das Amt Schönberger Land

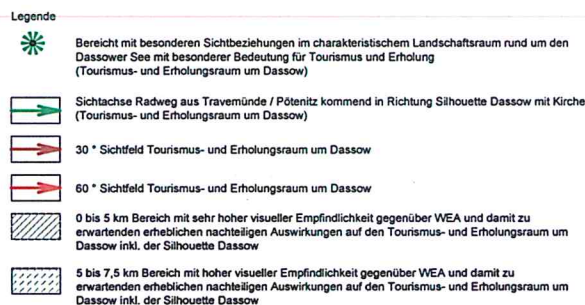
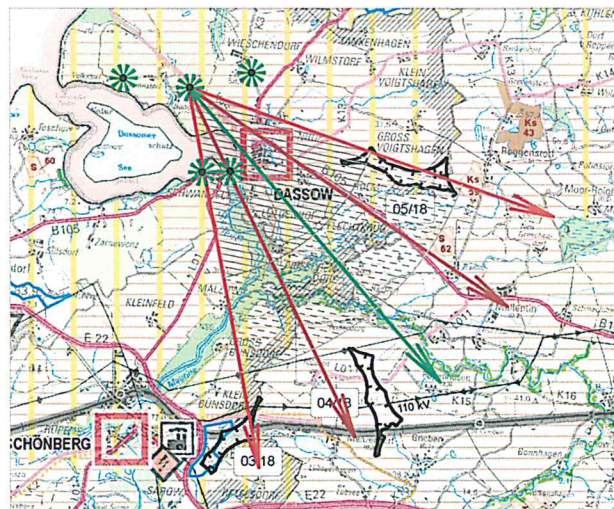


Abbildung 6: Sichtachse aus Richtung Travemünde / Pötenitz

Der visuellen Störung durch WEA im Eignungsgebiets 05/18 ist ein hohes Beeinträchtigungspotenzial von landesweiter Bedeutung zuzuordnen.

3. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

a) Flächennutzungsplanung der Stadt Dassow

Die fortgeschrittenen Pläne der Stadt Dassow zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, im Speziellen zur Entwicklung von Gewerbe und zur Aufnahme des bereits bestehenden Freizeit- und Erholungsgebiets als Sondergebiet Freizeit und Erholung sind in der Ermittlung des Eignungsgebiets 05/18 bislang nicht berücksichtigt worden und müssen noch gemäß den Kriterien berücksichtigt werden. Mit der Ausweisung des Eignungsgebiets darf die dringend erforderliche Stadtentwicklung nicht eingeschränkt oder gar verhindert werden.

Der Erlebnis- und Tigerpark Dassow ist entsprechend der im Entwurf befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow Teil Süd gemäß dem weichen Ausschusskriterium 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO der Erholung und dem Tourismus dienen, zu berücksichtigen. Der seit langem erfolgreich betriebene und beliebte Erlebnis- und Tigerpark ist von überörtlicher Bedeutung für Erholung und Tourismus in der Region Nordwestmecklenburg.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700



b) Umfangung von Siedlungen

Insbesondere für die Dassower Ortsteile Groß Voigtshagen und Holm ist das im Entwurf genannte Kriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen" sowie das ebenfalls im Entwurf genannte Kriterium des §5 BImSchG (Verbot von "erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft") bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden:

Mit ca. 135° wird der Ortsteil Groß Voigtshagen durch das ausgewiesene Windeignungsgebiet 05/18 umfasst, und zwar nicht etwa in 3,5 km Entfernung, sondern durchgehend über die gesamten 135° in der nach den Kriterien nächstmöglichen Distanz von 1.000 m. Das Umfangungskriterium ist für durchgehend so kurze Distanzen deutlich schärfer anzuwenden. Hinzu kommt für die Umfangung auch das vorhandene Windanlagen-Gebiet Neuenhagen in weniger als 3,5 km Abstand zu Groß-Voigtshagen.

c) Riegelbildung

Über die Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigung durch Umfangung von Siedlungen hinaus fehlt im RREP-Entwurf die Beachtung der optischen Riegelbildung in der Landschaft. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist zu vermeiden, dass raumunverträgliche optische Riegel in visuell empfindlichen Landschaften entstehen. Lang gestreckte Eignungsgebiete sind zu reduzieren. Das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen stellt mit seiner Länge von über 3 km und einer Breite von 100 bis 800 m einen dominanten optischen Riegel im nach RREP ausgewiesenen Tourismusraum / Tourismusedwicklungsraum im Ostsee-nahen Stadt-Umland-Raum um die Hansestadt Lübeck dar.

d) Abstandspuffer zu Siedlungen

Der zur Stadt Dassow gehörende Ortsteil Holm wird bislang nicht mit einem 1.000 m Abstandspuffer zum Eignungsgebiet 05/18 berücksichtigt. Der Ortsteil Holm ist aus Sicht der Stadt Dassow keine Splittersiedlung im Außenbereich Es sind zum Ortsteil Holm 1.000 Meter Abstand zum Eignungsgebiet einzuhalten.

d) Ruhige Gebiete

Ferner ist der Landschaftsraum in und um das Eignungsgebiet 05/18 als „Ruhiges Gebiet“ – pRG35(D) in der Untersuchung „Lärmkartierung und Ruhiger Gebiete“ (www.ruhige-gebiete.de) ausgewiesen. Ruhige Gebiete sind als wertvolle Gesundheits-Ressourcen nachhaltig zu schützen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

4. Boden und Fläche

Vor dem Hintergrund der umweltpolitischen Aufgabe, nachhaltig mit Ackerflächen als Wasserfilter und Kohlendioxidspeicher umzugehen, ist eine Vorgabe zur Ressourcensparung von Ackerflächen ein weiteres vorzuziehendes Kriterium. Verdichtungsempfindliche Böden (Böden mit hoher Bodenfeuchte, stark humose Böden oder Böden mit Grund- und Stauwassereinfluss sowie vernässte Böden) sind von Vorhaben freizuhalten.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

STADT DASSOW

Der Bürgermeister

über das Amt Schönberger Land



IV. Fazit

Das Planungskonzept des zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie leidet an erheblichen Mängeln, die eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht ermöglichen.

Die Stadt Dassow nutzt die Gelegenheit, das Planungskonzept grundsätzlich zu erörtern. Hier bezieht sich die Stadt Dassow auf die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation und der Erfordernisse der konkreten Belange der Stadt ist nicht erkennbar. Für die Stadt Dassow fehlt eine gesamtheitliche Abwägung. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen. Diese planerische Abwägung sollte anstelle der formalistischen Betrachtung gewählt werden. Insbesondere die typischen ländlichen Ortsstrukturen, die Funktion als Fremdenverkehrsregion und die Bedürfnisse der Ortsentwicklung hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt Gewerbe – werden aus Sicht der Stadt Dassow nicht berücksichtigt.

Die Anforderungen an die bauliche Entwicklung - hier die gewerbliche Entwicklung der Stadt Dassow – und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie sämtlicher naturschutzfachlichen Anforderungen stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung des Stromverbrauchs unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs. Auch aus Sicht der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmeenergiebedarf wird dies aus Sicht der Stadt Dassow nicht plausibel wiedergegeben. Im Verhältnis der privaten und öffentlichen Belange, die gegeneinander und untereinander einer Abwägung zu unterziehen sind, ist aus Sicht der Stadt Dassow das Konzept in diesem Umfang nicht begründet. Die Ausweisung der Eignungsgebiete sollte entsprechend dem konkreten und nachgewiesenen Bedarf für Windenergie, einschließlich von Reserven, die begründet sind, erfolgen.

Die Stadt Dassow fordert eine gesamtheitliche Bewertung des nach festgelegten Kriterien bestimmten Windenergiepotenzials, dabei sind insbesondere die Belange der Stadt in Bezug auf bauliche Entwicklungen, hier insbesondere zukünftige gewerbliche Entwicklungen und die landschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Pahl
1. stellv. Bürgermeisterin



Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>ifd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>6.5 Energie</p>	<p>Gemeinden Ausgaben von etlichen Zehntausenden EURO, die sie leicht an den Rand der Zahlungsfähigkeit bringen können. Gemeinden mit einem B- Plan über den entsprechenden Gebieten haben sich dazu noch mit der Gefahr durch hohe Schadenersatzansprüche von Investoren und Landverpächtern auseinanderzusetzen. Ersatzpflicht des Landes gibt es in diesem Fall gar nicht, hier werden die Gemeinden vom Land im Stich gelassen: Gutachten S. 28: „Die Ersatzpflicht des Landes wird daher nur dann eintreten, wenn eine Aufhebung oder Änderung der bestehenden Bebauungsplanung die einzig rechtmäßige Vorgehensweise der Gemeinde darstellt. Das wird man nach den Umständen des Einzelfalls nur annehmen können, wenn jede andere Vorgehensweise abwägungsfehlerhaft wäre. Die Aufnahme einer Öffnungsklausel senkt mithin in erheblichem Maße die Wahrscheinlichkeit einer Ersatzpflicht des Landes gegenüber der Gemeinde.“ Naheliegende Konsequenz dessen ist, dass sich der gemeindliche Wille den nicht finanzierbaren Auswirkungen einer Nichtinanspruchnahme der potentiellen Öffnungsklausel unterwerfen muss, die Gemeinde wäre daher finanziell gezwungen, ihr Algebiet beizubehalten. Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort die ersatzlose Streichung des Programmsatzes 6.5 (10) aus dem Planentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM. Stattdessen sollen alle Algebiete konsequent mit den durch die Fortschreibung des RREP WM festgesetzten neuen Kriterien zur Ausweisung von WEG (im Entwurf ab S. 20/IV) überplant werden. Damit wird eine Gleichbehandlung des gesamten Planungsraumes und der gleiche Schutz des Wohnraumes aller Anwohner von Windenergiegebieten sichergestellt. Unabhängig davon muss der Begriff „Bestandsschutz von Windenergieanlagen auf Algebieten“ unbedingt klar definiert werden, bspw. in Form einer Laufzeitbegrenzung für entsprechende Anlagen auf 10-12 Jahre. Damit würde verhindert werden, dass völlig veraltete, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und damit nicht mehr sichere „Oldtimer“ wegen der fehlenden Möglichkeit eines Repowerings zu lange betrieben werden und damit zu einer Gefährdung der Sicherheit der Anwohner führen (siehe Flügelabstürze in der letzten Zeit).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) erfolgte unter Anwendung der in der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie festgelegten Kriterien. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu</p>
<p>20.04.2021</p>			<p>Seite 32 von 5842</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Satz 2 dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden. a) Verkapptes Vorranggebiet Diese Festsetzung ist rechtswidrig. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 1 entspricht zwar den Anforderungen des §4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG. Danach sind Eignungsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach §35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Ein Vorrang der Windkraftnutzung besteht in Eignungsgebieten gerade nicht. Diesem Gebietstyp „Eignungsgebiet“ widerspricht die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 Satz 2, wonach keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden dürfen. Eine derartige Ausschlussfunktion gibt es nur in Vorranggebieten. Vorranggebiete sind nach §7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG solche Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Festsetzung in Ziffer 6.5 Abs. 8 ist damit nur dem Namen nach ein Eignungsgebiet, tatsächlich soll das Gebiet die Funktion eines Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung haben. Dem Plangeber steht es aber nicht zu, abweichend vom ROG Gebiete zu bezeichnen und festzusetzen, die andere Funktionen haben, als dies nach dem ROG vorgesehen ist. Ein Eignungsgebiet, was der Sache nach eigentlich ein Vorranggebiet ist, bewegt sich außerhalb der Festsetzungsmöglichkeiten des ROG. b) Vorranggebiete Allein zulässig ist die Ausweisung von Windvorranggebieten für die Windkraftnutzung. Das OVG Schleswig hat dazu in seinem Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 6/13- Juris Rn. 58 zutreffend ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Plangeber Vorranggebiete für die Windkraftnutzung vorsieht. Eignungsgebiete hätten nicht die notwendige Kraft, sich gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen. Damit wäre das gesetzgeberische Ziel, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben, nicht verwirklichtbar.</p> <p>c) Ergebnis Die vorgesehene Ziffer 6.5 Abs. 8 des Raumentwicklungsprogramms steht nicht im Einklang mit §7 Abs. 3 ROG und ist daher rechtswidrig.</p>	<p>beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmabsatz 5.3 (12), zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LPIG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05).</p>
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	6.5 Energie	<p>lfd. DS-Nr.: 2526 2. Ziffer 6.5 Abs. 10 - Öffnungsklausel Ziffer 6.5 Abs. 10 des Raumentwicklungsprogramms enthält eine Öffnungsklausel zur Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Windenergieflächen. Diese Möglichkeit steht nicht im Einklang mit allgemeinen Planungsgrundsätzen und ist daher</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleiplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Allgeboten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>rechtswidrig. Die Möglichkeit, außerhalb der Eignungsgebiete Windkraftanlagen zu errichten, wenn diese im ursprünglichen - allerdings nichtigen - RREP WM 2011 vorgesehen waren und eine entsprechende Bauleitplanung vorhanden ist, ist abwägungsfehlerhaft. Durch die Festsetzung werden die für nichtig erklärten Eignungsgebiete wieder in die Planung aufgenommen, obwohl das OVG Greifswald festgestellt hat, dass diese Gebiete nicht Gegenstand einer ordnungsgemäßen Abwägung gewesen sind. Dieser Umstand ist auch dem Verband bekannt. So wird in der Begründung ausgeführt, dass die ehemaligen Eignungsgebiete unter Anlegung der neuen Kriterien nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Der Plangeber muss sich aber ein in sich schlüssiges Plankonzept geben, dass er auf alle Flächen anwendet. Allein der Umstand, dass in der Vergangenheit rechtswidrige Entscheidungen getroffen wurden, stellt keinen planerischen Belang dar, der in einem neuen Plan zur Geltung kommen kann. Vielmehr müssen auch für diese Flächen die einheitlichen Kriterien zur Anwendung kommen oder - was der Planungsverband prüfen müsste - ob gesonderte Kriterien für rechtswidrige alte Flächen geschaffen werden könnten (eher unwahrscheinlich). In jedem Fall ist es nicht möglich, ohne jegliche planerische Abwägung die alten Flächen zu übernehmen. Die Ziffer 6.5 Abs. 10 ist daher ebenfalls rechtswidrig, da sie nicht das Ergebnis einer planerischen Abwägung sein kann.</p>	<p>bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertbarkeit von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenter Anwendung eines gesamtörtlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien; Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamtörtlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamtörtlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 343 Privat</p>	<p>6.5 Energie</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 962 Nutzen für die Anwohner Die Begründung zu 6.5 (3) lautet: „Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltig regionale Energieversorgung führt zu einer Unabhängigkeit von Energieimporten sowie zur Erschließung regionaler Wertschöpfung. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten, besonders für kleine und mittelständische Unternehmen der Region, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden. Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtörtliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtörtlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>ifd. Ident-Nr.: 321 Gemeinde Rütting</p>	<p>V b) Weiche Ausschlusskriterien</p>	<p>ifd. DS-Nr.: 851 3. Die Gemeinde Rütting favorisiert nach wie vor die sog. 10 h – Regelung, wie sie in der Entscheidungsfindung vom Planungsverband diskutiert wurde, aber mehrheitlich abgelehnt wurde. Die neuen Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten gem. Abb. 19 sehen einen Abstand 800m zu Außenbereichswohnlagen vor. Die Gemeinde sieht darin keine Verbesserung für die Betroffenen.</p>	<p>von drei notwendigen, im Fachbeitrag direkt davor genannten Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine pauschale Anwendung der Ausnahmeregelung lässt sich durch diese Aussage nicht begründen. Es handelt sich zudem nicht um eine Empfehlung des Planungsverbandes, sondern um eine gutachterliche Einschätzung. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schatteneffekt und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Abstandspuffer zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H-Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.</p>
<p>ifd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>V b) Weiche Ausschlusskriterien</p>	<p>ifd. DS-Nr.: 2527 3. Weiches Ausschlusskriterium Rotmilian Als weiches Ausschlusskriterium bestimmt das regionale Raumentwicklungsprogramm die regionalen Dichtezentren des Rotmilians mit hoher oder sehr hoher Habitatsdichte. Hier weicht das Konzept von dem ansonsten üblichen Model der Schutzrädien um Horste von Großvögeln ab, die für den Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler, Schreiadler, Wanderfalken und Weißstorch vorgesehen sind. Im Rahmen der Begründung wird auf Seite 33 ausgeführt, dass es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilianbestände auf Regionalplanungsebene gebe. Die Begründung erkennt dabei unter Verweis auf die artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) - Teil Vögel des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 an, dass das Land eine besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilianschutzes habe. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass es in Westmecklenburg - anders als für</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilians ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilian-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilians einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilians sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilian erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließlich flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>andere Großvögel - an einer flächendeckenden regionalen Erfassung der Horste bzw. der Nistplätze fehle und der Rotmilan nur zu ca. 50 % kartiert wurde. Dies spreche gegen die Ausweisung von Schutzradien. Darüber hinaus sei der Rotmilan ein Horstwechslertier, sodass die Gefahr bestehe, dass schon nach einigen Jahren Gebiete geschützt wären, die vom Rotmilan dann nicht mehr genutzt würden. Die weichen Ausschlusskriterien sollen sich daher nach einer bloßen Potenzialflächenbewertung bestimmen, die auf einem Fachbeitrag für den Rotmilan basieren. Die vorgenommene planerische Abwägung, die begründen soll, dass für den Rotmilan keine planerischen Schutzradien Berücksichtigung finden sollen, sondern lediglich Potenzialflächen betrachtet werden, ist aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft. Es liegen Fehler im Abwägungsvorgang vor.</p> <p>a) Rechtlicher Maßstab Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 -4CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 -, juris Rn. 9). Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insgesamt auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise, durch Ermittlung der harten Ausschlusszonen, in denen schlechterdings die Nutzung der Windkraft ausgeschlossen ist, den weichen Ausschlusszonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht aufgestellt werden sollen. Letztere sind Teil einer planerischen Abwägung. Seine Entscheidung für welche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.1 2 -, juris Rn. 6). Die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, muss nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass damit eine gesetzliche Privilegierung und damit den Eigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird, gerechtfertigt werden (OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019 - 2 D</p>	<p>"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>63/17.NE-, Juris Rn. 61). b) Rotmilan als Horstwechsler Der Abwägungsvorgang zur Ausweisung von Dichtezentren für den Rotmilan weist Fehler im Abwägungsvorgang auf, weil sie sich auf unzutreffende Annahmen stützt. Wesentliches Argument dafür, keine Schutzradien um Rotmilanhorste vor zusehen, ist das Argument, dass der Rotmilan ein Horstwechsler sei. Dies könne zur Folge haben, dass letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan mehr befinde. Hier geht das Konzept von einer unzutreffenden Annahme aus. Zwar trifft es zu, dass Rotmilane verschiedene Horste über die Jahre haben können. Sie sind aber im Wesentlichen standorttreu. Der VGH München hat dazu beispielsweise ausgeführt (VGH München, Urteil vom 29.03.2016 - 22 B 14.1 875, 22 B 14.1 876, ZUR 201 6, 562): „Denn angesichts der Standorttreue des Rotmilans, die sich u.a. darin ausdrückt, dass diese Tiere nach der Rückkehr aus einem ggf. aufgesuchten Winterquartier umgehend ihre gewohnten Brutreviere aufsuchen...“ In gleicher Weise heißt es im FIS Naturschutzinformationen des Landes NRW zum Rotmilan, abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013_Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.“ Die für die Abwägung leitende Prämisse, dass wegen der Wechsel der Horste letztlich Gebiete geschützt würden, in denen sich kein Rotmilan aufhält, ist fachlich nicht vertretbar. Sofern keine Todesfälle des Rotmilan zu verzeichnen sind, entspricht es vielmehr der Ubilichkeit, dass der Rotmilan das angestammte Revier und seine im Revier vorhandenen Horststandorte nutzt. Aufgrund dieser unrichtigen Prämisse liegt bereits ein Fehler im Abwägungsvorgang vor, weil die übliche Handhabung, Schutzbereiche um Windkraftanlagen für den Rotmilan vorzusehen, ausgeblendet wird, sodass die Abwägung verkürzt wird. c) Schutzradien und substantieller Raum Ungeachtet dessen ist es zwar grundsätzlich zulässig, auf planarischer Ebene auch im Rahmen eines vorbeugenden Artenschutzes auf Dichtezentren des Rotmilans abzustellen. Dies befreit den Plangeber dann aber nicht davon, jedenfalls Schutzradien um die vorhandenen Rotmilanhorste zu ziehen. Insoweit hat der Plangeber zu berücksichtigen, dass er durch die Anwendung seiner Kriterien weiterhin sicherstellen muss, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu verschaffen. Ist für ihn bereits auf Planungsebene ersichtlich, dass Flächen, auf denen Windkraftanlagen letztlich errichtet werden sollen, wegen artenschutzrechtlicher Hindernisse ausscheiden, kann dies dazu führen, dass der Windkraftnutzung letztlich nicht mehr substantiell</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Raum geschaffen wird. Es entspricht der fachlichen Praxis und wird auch so in Mecklenburg-Vorpommern angewendet, dass auf der Ebene der Genehmigung die Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015) zugrunde zu legen sind. Das Helgoländer Papier geht davon aus, dass Schutzrädien um Horste vorzusehen sind, die sicherstellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Art kommt. Dazu legt das Helgoländer Papier Mindestabstände und Prüfrädien zugrunde, die nicht nur auf Genehmigungsebene, sondern auch auf der Ebene der Raumplanung Berücksichtigung finden sollen (S. 16 des Helgoländer Papiers). Dieser Sichtweise folgt auch das OVG Greifswald (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.2018 - 3 M 286/15-; „Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (seinerzeit Stand April 2015) der Ländrarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. „neuen Helgoländer Papier“ (www.vogel-schutzwarten.de/download/agvsw2075_abstand.pdf), die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1.500 m betragen; der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlatplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden, soll danach mindestens 4.000 m betragen“ (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02.2018 - 4 B 127/17 -juris; vgl. auch OVG Münster, B. v. 30.03.2017- 8 Ä 2915/15 -juris unter Bezugnahme</p> <p>„Abstandsempfehlungen der LAG-VSW in der Fassung vom 15. April 2015“; OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017- 2A 316/16 - NuR 2017, 718, it. nach juris). Auch sind nach dem Helgoländer Papier nicht genutzte Horst-Standorte noch für einige Jahre als relevanter Horst-Standort mit zu berücksichtigen. Der Plangeber kann deshalb auch nicht davor die Augen verschließen, dass jedenfalls auf Genehmigungsebene die bekannten Horststandorte einen Mindestschutzradius von 1500 m haben. Eine Planung, die diesen offensichtlichen Konflikt nicht abarbeitet, würde letztlich dazu führen, dass nicht sichergestellt ist, dass tatsächlich der Windkraftnutzung signifikant Raum verschafft wird. Insofern müssen auf Ebene der Planung nicht nur Dichtezentren des Rotmilans, sondern auch die von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehenen Schutzrädien planerisch übernommen werden. d) Methodik Dichtezentrum Das Vorgehen des Planungsverbandes, statt der gerichtlich anerkannten Prüfungsabstände den Rotmilan durch ein Regime von</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Dichtezentren zu schützen, ist jedenfalls als alleiniges Planungskriterium und mit den vorgesehenen Eckpunkten abwägungstheuerhaft. Zur Ermittlung der Dichtezentren wird statt einer tatsächlichen Erhebung der Rotmilanstandorte zunächst durch Literaturrecherche ermittelt, welche Gebietstypen sich typischerweise als Rotmilanhabitat eignen. Diese Erkenntnisse aus der Literatur werden sodann mit Blick auf landschaftliche Ausstattungsmerkmale im Umkreis bekannter Horste verifiziert. Auf Grundlage dieser theoretischen Daten werden Flächen als Dichtezentren ausgewiesen, die sich als Habitat-Eignungsräume mit einer Dichte an geeigneten Jagdhabitaten eignen. Die Ausweisung von Dichtezentren erfolgt somit allein aufgrund der theoretisch gewonnenen Erkenntnisse, nach denen sich ein Rotmilan in einem bestimmten Gebiet hypothetisch wohlfühlen müsste (vgl. Anlage Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, S. 2). Ein ähnliches Verfahren der theoretischen Habitat-Potenzial-Analyse wurde hin -sichtlich eines Fiedermaushabitats in der Umgebung der A20 bei Bad Segeberg angewandt und vom Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt. „Der Senat vermochte sich auch und gerade wegen der besonderen Bedeutung des betroffenen Fiedermaushabitats nicht davon zu überzeugen, dass diese Methode den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. (...) Nicht gefolgt werden kann [dem Gutachter] aber in der Annahme, durch eine Potenzialanalyse ließen sich Flugrouten, Jagd-/Nahrungshabitate und Quartiere hinreichend sicher ermitteln, um darauf aufbauend ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die hier angewandte Methode der faunistischen Potenzialanalyse birgt schon von ihrem theoretischen Ansatz her die Gefahr, dass scheinbar geeignete Habitate von den Tieren nicht genutzt werden und dass andererseits Arten in Bereichen vorkommen, die dafür eigentlich nicht prädestiniert sind, kurz gesagt: In der Landschaft vorgefundene Strukturen können über oder unterschätzt werden“ (BVerwG, Urteil vom 06. 07. 2013 - 9 A 14/12, Ju ris, Rn. 51). Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Rotmilandichtezentren. Dabei ist vorliegend die Basis der Beurteilung deutlich wackeliger als im (zum Artenschutz recht) entschiedenen Fall des Bundesverwaltungsgerichtes. Gegenüber dem „Fiedermaus-Habitat“ in Bad Segeberg ist der vorliegende Fall sogar noch fehleranfälliger. Während in Segeberg sowohl von Seiten des Gutachters als auch von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts von einer hinreichenden Erforschung ausgegangen wurde, räumt der Fachbeitrag Rotmilan selbst freimütig ein, dass zwischen 2011 und 2013 in der Planungsregion nur für 48% der Messstichblattquadranten Daten über ein</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 334 Gemeinde Warsaw	V b) Weiche Ausschlusskriterien	<p>Rotmilianvorkommen erhoben worden seien. Mit dem vorhandenen Modell würde damit nicht sichergestellt, dass die vorhandene Rotmilianpopulation vor Ort schon auf Planungsebene in sich stimmig und damit abwägungsgerecht abgearbeitet wird.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1886 Die Gemeinde Wittenföden hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft. Von der Gemeinde Warsaw werden folgende Anregungen und Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht: In der Vorabteilung zum Entwurf des RREP wurden die Hinweise und Anregungen der Gemeinde beachtet und umgesetzt. Im Kern waren das eine abstandsbezogene Höhenregelung (7H) und ein Mindestabstand der WEA zu allen Wohnbebauungen von mindestens 1000 m. Diese Forderungen fanden ebenso ihren Niederschlag in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens. Konsequenterweise wurde seitens der Gemeinde unter diesen moderaten Rahmenbedingungen eine mögliche Modifizierung des Windleistungsgebietes angeregt. Im Ergebnis der Abwägung nach Abschluss der ersten Stufe 2018 ist u.a. festzustellen, dass wesentliche Elemente eliminiert wurden. Darunter die höhenbezogene Abstandsregelung. Hier ist anzumerken, dass die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit einer länderspezifischen Abstandsregelung vom Land M-V nicht genutzt wurde. Eine substantielle Mitwirkung des Regionalen Planungsverbandes in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht zu erkennen (siehe dazu auch die Drucksache 6/4865 des Landtages). Zudem wurde der Abstand zu Splittersiedlungen auf 800 m verringert. Die Ergebnisse in dem bisherigen Beteiligungsverfahren lassen keine stringente Fortschreibung der jeweiligen Entwürfe erkennen. Elementare Elemente wurden im Zuge der Fortschreibung eliminiert oder verändert. So wurde von den bisherigen Vorschlägen der Gemeinde nur einzelne, unter Aufhebung des angestrebten Junkklims mit anderen vormalig bestehenden Regelungen zur Reduzierung von Belastungen für die Einwohner der Gemeinde, fortgeführt. Unter Würdigung der Gesamtumstände kann die derzeitige Fassung ohne eine höhenbezogene Abstandsregelung und eine Reduzierung des Abstandes zu Splittersiedlungen nicht mitgetragen werden. Die in der vorangegangenen Beteiligungsstufen unterbreiteten Hinweise und Vorschläge werden weiter aufrechterhalten.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. „Konzentrationsflächenplanung“) wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein „schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept“ zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschrittweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ (sog. „Planvorbehalt“). Die grundlegenden Anforderungen an die oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanzialer Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Bioplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigshagen bestätigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 274 Gemeinde Roggenstorf</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigshagen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 925 Anlage: Gutachterliche Stellungnahme des RA [Name anonymisiert] vom 12.03.2019; Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg leidet an erheblichen Mängeln. Im Einzelnen: 1. Überblick Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben beachtet. Das Raumentwicklungsprogramm hat dazu Kriterien aufgestellt, nach denen harte und weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien entwickelt werden und wendet diese auf das Plangebiet an. Das Konzept sieht unter anderem als weiche Tabu- bzw. Ausschlusskriterien vor, dass der Rotmilan durch sogenannte Dichtezentren geschützt wird. In diesen Dichtezentren wird aufgrund von theoretischen Forschungskennnissen über die Lebensgewohnheiten von Rotmilanen von einer erhöhten Dichte dieser Vögel ausgegangen. Als Aasfresser hat der Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, da er diesen gegenüber kein Meideverhalten entwickelt hat und diese sogar gezielt zur Nahrungssuche aufsucht. In Anwendung der Planungsgrundsätze kommt das Raumentwicklungsprogramm zu dem Ergebnis, dass sich ein Eignungsgebiet östlich der Stadt Dassow (Groß Voigshagen - Gebiet 05/18) befindet. In der Nähe des Gebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurime“. Schutzziele dieses Vogelschutzgebietes sind Flusseeeschwalbe, Rohwehe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, sowie möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Laut Umweltbericht (5. 352) soll das Windenergiegebiet 05/18 Groß Voigshagen bis auf 1,1 km an das Vogelschutzgebiet heranrücken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Bioplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigshagen bestätigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigshagen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2531 b) Umfassung von Siedlungen Insbesondere für die Dassower Ortsteile Groß Voigshagen und Holm ist das im Entwurf genannte Kriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" sowie das ebenfalls im Entwurf genannte Kriterium des §5 BImSchG (Verbot von "erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft") bisher nicht ausreichend</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>berücksichtigt worden: Mit ca. 135° wird der Ortsteil Groß Voigtshagen durch das ausgewiesene Windeignungsgebiet 05/18 umfasst, und zwar nicht etwa in 3,5 km Entfernung, sondern durchgehend über die gesamten 135° in der nach den Kriterien nächstmöglichen Distanz von 1.000 m. Das Umfassungskriterium ist für durchgehend so kurze Distanzen deutlich schärfer anzuwenden. Hinzu kommt für die Umfassung auch das vorhandene Windanlagen-Gebiet Neuenhagen in weniger als 3,5 km Abstand zu Groß-Voigtshagen. c) Riegelbildung Über die Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigung durch Umfassung von Siedlungen hinaus fehlt im RREP-Entwurf die Beachtung der optischen Riegelbildung in der Landschaft. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist zu vermeiden, dass raumunverträgliche optische Riegel in visuell empfindlichen Landschaften entstehen. Lang gestreckte Eignungsgebiete sind zu reduzieren. Das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen stellt mit seiner Länge von über 3 km und einer Breite von 100 bis 800 m einen dominanten optischen Riegel im nach RREP ausgewiesenen Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum im Ostsee-nahen Stadt-Umland-Raum um die Hansestadt Lübeck dar.</p>	<p>seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Spaltersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamtträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
ifd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	ifd. DS-Nr.: 2532 d) Abstandspuffer zu Siedlungen Der zur Stadt Dassow gehörende Ortsteil Holm wird bislang nicht mit einem 1.000 m Abstandspuffer zum Eignungsgebiet 05/18 berücksichtigt. Der Ortsteil Holm ist aus Sicht der Stadt Dassow keine Splittersiedlung im Außenbereich Es sind zum Ortsteil Holm 1.000 Meter Abstand zum Eignungsgebiet einzuhalten.	<p>Ortslage Gross Voigtshagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 05/18 Gross Voigtshagen keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gross Voigtshagen ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Holm, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 05/18 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrendiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrendiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und</p>
ifd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	ifd. DS-Nr.: 2534 4. Boden und Fläche Vor dem Hintergrund der umweltpolitischen Aufgabe, nachhaltig mit Ackerflächen als Wasserfilter und Kohlendioxid-speicher umzugehen, ist eine Vorgabe zur Ressourcensparung von Ackerflächen ein weiteres vorzuziehendes Kriterium. Verdichtungsempfindliche Böden (Böden mit hoher Bodenfeuchte, stark humose Böden oder Böden mit Grund- und Stauwasseranfluss sowie vernässte Böden) sind von Vorhaben freizuhalten.	<p>ifd. DS-Nr.: 2532 d) Abstandspuffer zu Siedlungen Der zur Stadt Dassow gehörende Ortsteil Holm wird bislang nicht mit einem 1.000 m Abstandspuffer zum Eignungsgebiet 05/18 berücksichtigt. Der Ortsteil Holm ist aus Sicht der Stadt Dassow keine Splittersiedlung im Außenbereich Es sind zum Ortsteil Holm 1.000 Meter Abstand zum Eignungsgebiet einzuhalten.</p> <p>ifd. DS-Nr.: 2534 4. Boden und Fläche Vor dem Hintergrund der umweltpolitischen Aufgabe, nachhaltig mit Ackerflächen als Wasserfilter und Kohlendioxid-speicher umzugehen, ist eine Vorgabe zur Ressourcensparung von Ackerflächen ein weiteres vorzuziehendes Kriterium. Verdichtungsempfindliche Böden (Böden mit hoher Bodenfeuchte, stark humose Böden oder Böden mit Grund- und Stauwasseranfluss sowie vernässte Böden) sind von Vorhaben freizuhalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>ifd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow 20.04.2021</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>ifd. DS-Nr.: 2530 3. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden a) Flächennutzungsplanung der Stadt Dassow Die fortgeschrittenen</p>	<p>dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen wurde. Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der in der Stellungnahme genannte Standort des Tigerparks ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>ld. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>Pläne der Stadt Dassow zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, im Speziellen zur Entwicklung von Gewerbe und zur Aufnahme des bereits bestehenden Freizeit- und Erholungsgebiets als Sondergebiet Freizeit und Erholung sind in der Ermittlung des Eignungsgebiets 05/18 bislang nicht berücksichtigt worden und müssen noch gemäß den Kriterien berücksichtigt werden. Mit der Ausweisung des Eignungsgebiets darf die dringend erforderliche Stadtentwicklung nicht eingeschränkt oder gar verhindert werden. Der Erlebnis- und Tigerpark Dassow ist entsprechend der im Entwurf befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow Teil Süd gemäß dem welchen Ausschlusskriterium 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO der Erholung und dem Tourismus dienen, zu berücksichtigen. Der seit langem erfolgreich betriebene und beliebte Erlebnis- und Tigerpark ist von überörtlicher Bedeutung für Erholung und Tourismus in der Region Nordwestmecklenburg.</p> <p>ld. DS-Nr.: 2533 d) Ruhige Gebiete Ferner ist der Landschaftsraum in und um das Eignungsgebiet 05/18 als „Ruhiges Gebiet“ – pRG35(D) in der Untersuchung „Lärmkartierung und Ruhiger Gebiete“ (www.ruhige-gebiete.de) ausgewiesen. Ruhige Gebiete sind als wertvolle Gesundheits-Ressourcen nachhaltig zu schützen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>bisher als Gewerbegebiet dargestellt. Die im Verfahren befindliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow mit der Fläche östlich des Tigerparks ist gegenwärtig noch nicht rechtswirksam und kann daher nicht berücksichtigt werden. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotopestruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanzialer Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>ldf. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>ldf. DS-Nr.: 2535 IV. Fazit Das Planungskonzept des zweiten Entwurfs der Teilforschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie leidet an erheblichen Mängeln, die eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht ermöglichen. Die Stadt Dassow nutzt die Gelegenheit, das Planungskonzept grundsätzlich zu erörtern. Hier bezieht sich die Stadt Dassow auf die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation und der Erfordernisse der konkreten Belange der Stadt ist nicht erkennbar. Für die Stadt Dassow fehlt eine gesamtheitliche Abwägung. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen. Diese planerische Abwägung sollte anstelle der formalistischen Betrachtung gewählt werden. Insbesondere die typischen ländlichen Ortsstrukturen, die Funktion als Fremdenverkehrsregion und die Bedürfnisse der Ortsentwicklung hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt Gewerbe – werden aus Sicht der Stadt Dassow nicht berücksichtigt. Die Anforderungen an die bauliche Entwicklung - hier die gewerbliche Entwicklung der Stadt Dassow – und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie sämtlicher naturschutzfachlichen Anforderungen stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung des Stromverbrauchs unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs. Auch aus Sicht der</p>	<p>dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Ruhigen Gebiete stellen kein Ausschluss- oder Restriktionskriterium dar und stehen der Windenergienutzung daher nicht entgegen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splitersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltpflicht haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p>
<p>ldf. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>ldf. DS-Nr.: 2535 IV. Fazit Das Planungskonzept des zweiten Entwurfs der Teilforschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie leidet an erheblichen Mängeln, die eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nicht ermöglichen. Die Stadt Dassow nutzt die Gelegenheit, das Planungskonzept grundsätzlich zu erörtern. Hier bezieht sich die Stadt Dassow auf die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes. Die Bearbeitung ist sehr formal durchgeführt worden. Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation und der Erfordernisse der konkreten Belange der Stadt ist nicht erkennbar. Für die Stadt Dassow fehlt eine gesamtheitliche Abwägung. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sollte hier eine planerische Abwägung der Belange erfolgen. Diese planerische Abwägung sollte anstelle der formalistischen Betrachtung gewählt werden. Insbesondere die typischen ländlichen Ortsstrukturen, die Funktion als Fremdenverkehrsregion und die Bedürfnisse der Ortsentwicklung hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt Gewerbe – werden aus Sicht der Stadt Dassow nicht berücksichtigt. Die Anforderungen an die bauliche Entwicklung - hier die gewerbliche Entwicklung der Stadt Dassow – und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie sämtlicher naturschutzfachlichen Anforderungen stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung des Stromverbrauchs unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs. Auch aus Sicht der</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtäumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanzialer Raum geschaffen wurde. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
ifd., Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	<p>bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmeenergiebedarf wird dies aus Sicht der Stadt Dassow nicht plausibel wiedergegeben. Im Verhältnis der privaten und öffentlichen Belange, die gegeneinander und untereinander einer Abwägung zu unterziehen sind, ist aus Sicht der Stadt Dassow das Konzept in diesem Umfang nicht begründet. Die Ausweisung der Eignungsgebiete sollte entsprechend dem konkreten und nachgewiesenen Bedarf für Windenergie, einschließlich von Reserven, die begründet sind, erfolgen. Die Stadt Dassow fordert eine gesamtheitliche Bewertung des nach festgelegten Kriterien bestimmten Windenergiepotenzials, dabei sind insbesondere die Belange der Stadt in Bezug auf bauliche Entwicklungen, hier insbesondere zukünftige gewerbliche Entwicklungen und die landschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkte als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Aus der Stellungnahme ist nicht erkennbar, inwiefern die Festlegung des WEG 05/18 Gross Voigtshagen die gewerbliche Entwicklung der Stadt Dassow beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiesicherungs- und Energiewandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im</p>
ifd., DS-Nr.: 2524 Stadt Dassow	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	<p>In der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens umfasst das großteils im Gemeindegebiet Stadt Dassow gelegene Eignungsgebiet 05/18 eine deutlich andere Fläche als noch in der 1.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Stufe des Beteiligungsverfahrens. Das Gebiet hat sich von 72 ha auf 101 ha vergrößert und in der Ausdehnung um 1/3 verlängert. Ursache dafür sind offenbar die geänderten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie die veränderte Abwägung auf Grundlage der Restriktionskriterien im zweiten Entwurf. Die Stadtvertretung Dassow hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 die Abgabe folgender Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie und zum Eignungsgebiet 05/18 beschlossen. Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg leidet an erheblichen Mängeln. Im Einzelnen: 1. Überblick Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben beabsichtigt. Das Raumentwicklungsprogramm hat dazu Kriterien aufgestellt, nach denen harte und weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien entwickelt werden und wendet diese auf das Plangebiet an. Das Konzept sieht unter anderem als weiche Ausschlusskriterien vor, dass der Rotmilan durch sogenannte Dichtezentren geschützt wird. In diesen Dichtezentren wird aufgrund von theoretischen Forschungserkenntnissen über die Lebensgewohnheiten von Rotmilanen von einer erhöhten Dichte dieser Vögel ausgegangen. Als Aasfresser hat der Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, da er diesen gegenüber kein Meideverhalten entwickelt hat und diese sogar gezielt zur Nahrungssuche aufsucht. In Anwendung der Planungsgrundsätze kommt das Raumentwicklungsprogramm zu dem Ergebnis, dass sich ein Eignungsgebiet östlich der Stadt Dassow (Groß Voigtshagen – Gebiet 05/18) befindet. In der Nähe des Gebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine“, Schutzziele dieses Vogelschutz- gebietes sind Flusseechwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespen- bussard, sowie möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Laut Umweltbericht (S. 352) soll das Windenergiegebiet 05/18 Groß Voigtshagen bis auf 1,1km an das Vogelschutzgebiet heran rücken.</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der</p>	<p>Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotopeinrichtung im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweilprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2528 III. Anwendung der Kriterien für die Fläche 05/18 Das Eignungsgebiet 05/18 Groß Voigtshagen weist eine Flächengröße von 101 ha auf. In einem Abstand von 1,1 km befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz, in einem Abstand von 2,4 km das EU-Vogelschutzgebiet DE 2931 -471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 Traveförde. 1. Natura 2000 Prüfung a) Rechtlicher Maßstab §7 ROG fordert, dass im</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der</p>
<p>20.04.2021</p>		<p>Seite 5044 von 5842</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Rahmen der Raumplanung auch umweltrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Nach §7 Abs. 6 ROG ist, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, nach den §13 und §17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Dementsprechend müssen die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen nicht erst bei der Planung und Genehmigung einzelner Projekte berücksichtigt werden, sondern bereits auf Ebene der Regionalen Raumplanung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.1.2007 – 8 A 2810/04-Juris Rn. 72 zum Windkraft-Bebauungsplan). Der Umweltbericht führt dazu auf S. 347 zureifend aus: „Allerdings können bei Vogelschutzgebieten auch Strukturen oder Funktionen außerhalb derselben für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sein[sic]. Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsprüfung des Umgebungsschutzes einzubeziehen. Das trifft insbesondere auf brütende Großvogelarten zu (u.a. Adler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) und Raствogelarten wie Kranich oder Gänse. Diese Arten haben große Streifgebiete und weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Kollisionsgefährdung oder Meidung), sodass auch WEA in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet den Erhaltungszustand von Zielarten beeinträchtigen können, sofern das WEG in einem Bereich liegt, der eine besondere Bedeutung für diese Arten aufweist.“ Auf Seite 349 wird daher im Rahmen einer Abschätzung geprüft, ob eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten in Betracht kommt. Dafür werden Abstände von 500 m zu FFH-Gebieten bzw. von 2.000 m zu FFH-Gebieten mit Erhaltungsziel Fledermaus-Tierarten und 7 km zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzt. Für die so ermittelten Gebiete stützt auf den im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach §34 Abs. 1 BNatSchG wäre zu prüfen, ob es mit der Zulassung des Windenergiegebietes 05/18 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt. Wäre dies der Fall, wäre die Ausweisung unzulässig, §34 Abs. 2 BNatSchG. Die Anforderungen an diese Prüfung hat das BVerwG Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, juris Rn. 94 wie folgt definiert: Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen</p>	<p>Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtterritoriales Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtterritoriales Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstgerichtlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergieplanung substantziell Raum geschaffen wurde. Europäischer Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutz Zwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Eine regionsweite Durchführung von Kartierungen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Dem Umweltbericht liegen ausschließlich verifizierte Vorkommensdaten zu ausgewählten, landesweit erfassten Großvogelarten zugrunde, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als zuständige Fachbehörde bestätigt sind. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legalddefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 BVenWG 9 A 20.05 - BVenWGE 128, 1 <Rn. 43>). Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG), das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004- Rs. C-127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 58), verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 60 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 59). Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ (vgl. Schlussanträge der Ge neralanwältin Kokott zu Rs. C-127/02. Slg. 2004, I-7405 Rn. 97) voraus (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen freilich kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 64). Eine solche FFH-Prüfung, die - wie dargelegt - auf Planungsebene zu erfolgen hat, muss diesen Anforderungen genügen. Dies setzt auch voraus, dass aktuelle Daten zugrunde gelegt wurden. Daran fehlt es (siehe nachfolgend).</p> <p>b) Beurteilung Rotmilan im VSG Stepenitz Die Nähe des Winderignungsgebiet 05/18 zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach Radegast - Maurine“ wurde mit Blick auf das Schutzziel „Rotmilan“ nur unzureichend gewürdigt. Eine derartige Prüfung findet sich zwar unter der Ziffer 6.2 des Umweltberichts, S. 370 ff. Die Prüfung erfolgt aber nicht in der notwendigen Prüfungstiefe. Zu den Erhaltungszielen des Gebietes gehört auch der Schutz des Rotmilans. Nach dem Standarddatenbogen befand sich im Zeitpunkt der Meldung ein Rotmilan im Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat auch künftig dem Rotmilan als Horststandort zu dienen. Insofern wäre</p>	<p>Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte). Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" und "SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splitteriedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arriorndiert. Im Rahmen der Umwelprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p>

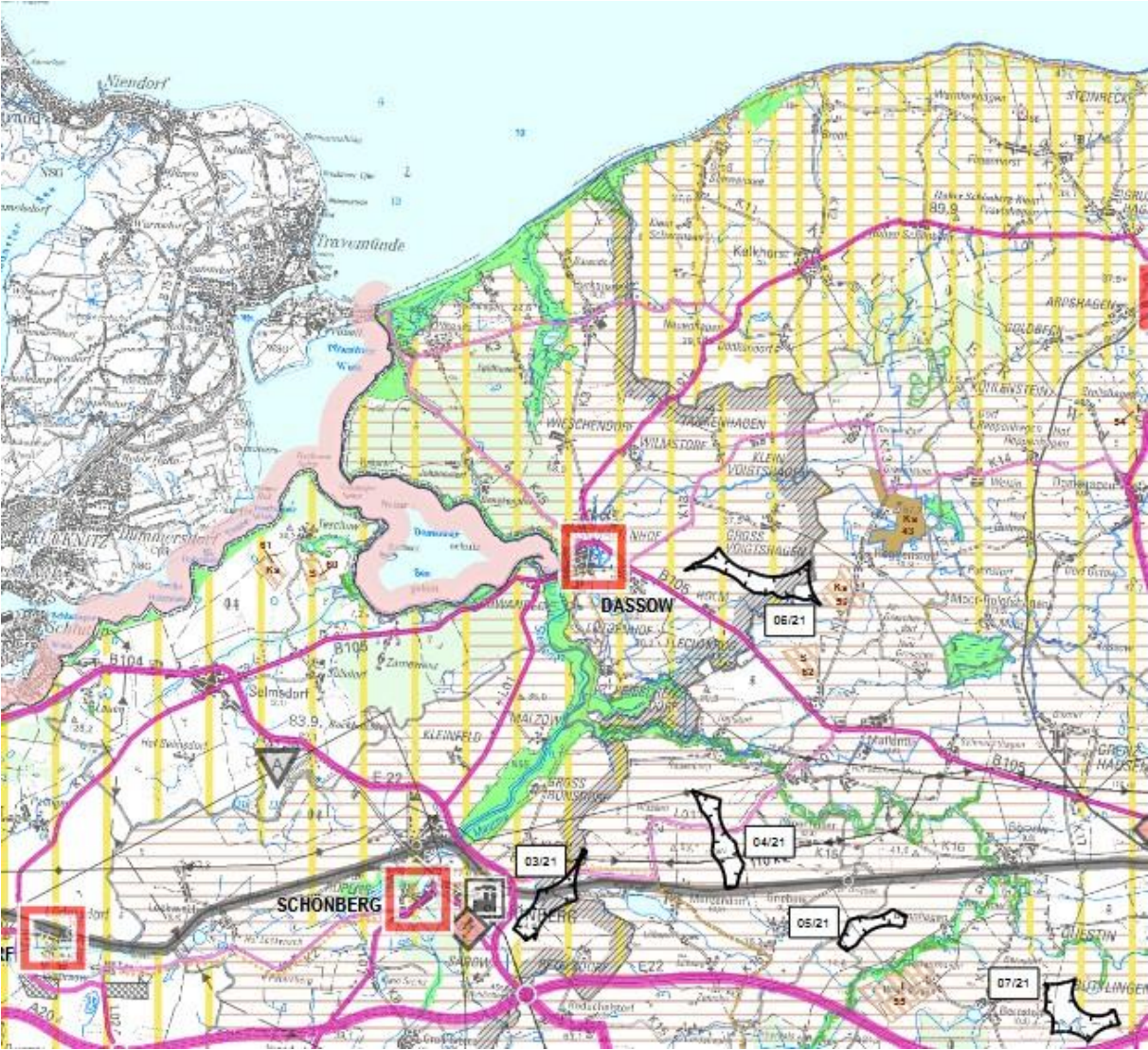
Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zu prüfen, ob diese Zielsetzung durch die Ausweisung des WEG 05/18 erheblich beeinträchtigt würde. Diese Beurteilung wurde nicht vorgenommen! Die Beurteilung erfolgte ersatzweise auf Grundlage veralteter und höchst lückenhafter Daten. Auf S. 376 des Umweltberichtes heißt es: Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.“ Eine derart veraltete Datengrundlage reicht aber nicht aus, um zu ermitteln, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §34 Abs. 2 BNatSchG kommt. Insbesondere reicht der bloße Hinweis auf einen Abstand von Brutvorkommen von mehr als 2 km im Jahr 2011 nicht aus, zumal mit Horstwechseln im Gebiet wie an anderer Stelle der Unterlagen hervorzuheben zu rechnen ist. Eine valide Bewertung kann nur auf der Grundlage aktueller Bestandsdaten (hinsichtlich der Zielarten im Vogelschutzgebiet) erfolgen. Die Daten sollten dabei in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/1 5, Rn. 149 ff.). Eine Feststellung der Horste des Rotmilans im Vogelschutzgebietes erfolgte nicht, obwohl nur mit Kenntnis der Horste beurteilt werden kann, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets kommt. Insofern ist die FFH-Prüfung für das VSG Stepenitz methodisch unzureichend! Da das Vogelschutzgebiet nur 1,1 km vom Eignungsgebiet entfernt ist und sich damit das Gebiet nicht nur im Prüfbereich nach den Abstandsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 4.000 m liegt, sondern sogar den Mindestabstand von 1.500 m unterschreitet, ist die Einschätzung, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Zielart des Vogelschutzgebietes, nämlich des Rotmilans kommt, nicht belastbar. Insofern ist es auch nicht zulässig, sich auf fehlende Kenntnisse zu den Rotmilan-Standorten im Plangebiet zurückzuführen. Die fehlende Kenntnis der Standorte kann möglicherweise eine Rechtfertigung dafür sein, als Tabukriterien nicht auf die Standorte, sondern auf Dichtezentren abzustellen. Bei der hier in Rede stehenden Frage geht es indes darum, festzustellen, ob der Verbotstatbestand des §34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist. Dafür müssen nicht alle Horste im Plangebiet, sondern lediglich die in den Vogelschutzgebieten kartiert werden. Nur bei einer entsprechenden Kenntnis kann auch eine Aussage darüber gegeben werden, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist oder nicht erfüllt ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Rotmilan im VSG Stepenitz ist daher unzureichend und kann die Verträglichkeit des Eignungsgebiets 05/18 nicht nachweisen. c)</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Dassow</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>Beurteilung Schwarzmilan im VSG Stepenitz Entsprechendes gilt für die Beurteilung des Schwarzmilans im VSG Stepenitz. Auch der Schwarzmilan ist eine Art, dessen Schutz das Vogelschutzgebiet dient. Im Standarddatenbogen wird dazu festgehalten, dass ein Brutpaar sich im Vogelschutzgebiet befindet. Für den Schwarzmilan sieht das Helgoländer Papier ebenfalls ein Mindestabstand von 1.000 m zu den Windkraftanlagen bzw. 3.000 m Prüfradius vor. Auch hier wäre zu untersuchen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Population des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet kommt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Art selten ist. d) Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave Entsprechendes gilt für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten im Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See. Auch in diesem Vogelschutzgebiet brüten Toimilan und Schwarzmilan (außerdem Weißstorch und Wespenbussard). Auch für diese Arten wäre zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung (populationsbezogener Ansatz) vorliegen würde. Auch daran fehlt es.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanzialer Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilortsschreibung des Kapitels 6.5</p>
<p>lfd. DS-Nr.: 2529 2. Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter Im Umweltbericht wird auf Seite 180 ausgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume komme, diese aber nicht als erheblich angesehen werden, da weitere Flächen verbleiben. Diese Beurteilung ist abwägungsfähig. Soweit nicht eine typische durchschnittliche Landschaft, sondern eine Landschaft betroffen ist, deren Landschaftsbildraum als sehr wertvoll eingestuft wird, findet sich diese Landschaft gerade nicht „in großem Umfang“ in der weiteren Umgebung. Im Hinblick auf die Größe des Plangebiets von über 100 ha ist diese Annahme auch nicht nachvollziehbar. Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen, wird es zu einer weiträumigen Entwertung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann nicht - wie dies im Umweltbericht erfolgt - als unerheblich bewertet werden". Hier liegt ein Abwägungsdefizit vor, da das Landschaftsbild im konkreten Fall nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde, wie ihm eigentlich zukommt. Das Gebiet um den Dassower See ist ein besonderer charakteristischer Landschaftsraum und hat eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung (Tourismus- und Erholungsraum um Dassow). Für viele Tagestouristen aus Hamburg, Lübeck, Kreis Herzogtum Lauenburg und Kreis Stormarn über die A20 / B105 / L01 kommend, Fahrradtouristen auf dem neu entstandenen Radwegnetz aber auch für die Urlauber, die aus den westlichen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern reisen, ist Dassow das „Tor zur Ostsee“. Die ehemalige innerdeutsche Grenze ist</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2529 2. Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter Im Umweltbericht wird auf Seite 180 ausgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildräume komme, diese aber nicht als erheblich angesehen werden, da weitere Flächen verbleiben. Diese Beurteilung ist abwägungsfähig. Soweit nicht eine typische durchschnittliche Landschaft, sondern eine Landschaft betroffen ist, deren Landschaftsbildraum als sehr wertvoll eingestuft wird, findet sich diese Landschaft gerade nicht „in großem Umfang“ in der weiteren Umgebung. Im Hinblick auf die Größe des Plangebiets von über 100 ha ist diese Annahme auch nicht nachvollziehbar. Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen, wird es zu einer weiträumigen Entwertung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann nicht - wie dies im Umweltbericht erfolgt - als unerheblich bewertet werden". Hier liegt ein Abwägungsdefizit vor, da das Landschaftsbild im konkreten Fall nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt wurde, wie ihm eigentlich zukommt. Das Gebiet um den Dassower See ist ein besonderer charakteristischer Landschaftsraum und hat eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung (Tourismus- und Erholungsraum um Dassow). Für viele Tagestouristen aus Hamburg, Lübeck, Kreis Herzogtum Lauenburg und Kreis Stormarn über die A20 / B105 / L01 kommend, Fahrradtouristen auf dem neu entstandenen Radwegnetz aber auch für die Urlauber, die aus den westlichen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern reisen, ist Dassow das „Tor zur Ostsee“. Die ehemalige innerdeutsche Grenze ist</p>	<p>es.</p>	<p>es.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>in den vergangenen 30 Jahren zu einer besonderen visuell erlebbaren Landschaft geworden. Abbildung 1: Blick auf Dassower See von der Dreiherrnbrücke aus - Abbildung 2: Radweg am Dassower See Der Fachbeitrag Denkmalschutz zum zweite Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie bezieht sich ausschließlich auf 6 international bedeutsame Anlagen. In Bezug auf die Schutzwürdigkeit einzigartiger kultureller Bauwerke und ihrer Sichtachsen ist die Sichtachse „Dassow – Speicher Dassow – Kirche Dassow“ aus Richtung Lübeck ergänzend im RREP zu berücksichtigen. Der ehemalige Hafenspeicher an der Stepenitz in Dassow ist ein besonderes, für die Region einzigartiges Baudenkmal von historischer Bedeutung und optisch gekoppelt mit der Silhouette der historischen Backsteinkirche.</p> <p>Abbildung 3: sanierter denkmalgeschützter Hafenspeicher</p> <p>Abbildung 4: Stadtsilhouette aus Richtung Westen Die Stadtsilhouette von Dassow hat als „Tor zur Ostsee“ in Wechselwirkung mit dem besonderen charakteristischen Landschaftsraum rund um den Dassower See (siehe oben) für Mecklenburg Vorpommern ein Alleinstellungsmerkmal. Diese besondere Sichtachse kann nicht einfach mit Verweis auf eine sehr begrenzte Anzahl anerkannter Kulturgüter und zudem unbegründet ignoriert werden. In den folgenden zwei Abbildungen sind die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Stadtsilhouette von Dassow und dem Tourismus- und Erholungsraum um Dassow dargestellt. Durch die Errichtung von WEA im Eignungsgebiets 05/18 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des typischen, naturräumlichen und kulturräumlichen Landschaftscharakters. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der besonderen Sichtachsen zu den schutzwürdigen Kulturgütern ist in Anlehnung an die Empfehlungen des DNR („Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012) ein Korridor von 5 km um den charakteristischen Landschaftsraum Dassower See sowie dem sanierter denkmalgeschützter Hafenspeicher von WEA freizuhalten. Abbildung 5: Sichtachse aus Richtung Lübeck / Selmsdorf Abbildung 6: Sichtachse aus WEA im Eignungsgebiets 05/18 ist ein hohes Beeinträchtigungspotenzial von landesweiter Bedeutung zuzuordnen.</p>	<p>Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkte als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchGM-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutsamsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>ifd. Ident-Nr.: 523 Privat</p>	<p>WEG 05/18 Gross Voigtshagen</p>	<p>ifd. DS-Nr.: 1306 Windkraftanlagen in Groß Voigtshagen/Holm/Roggenstorf/Dassow Ich bin seit einem Jahr Bürger von Roggenstorf. Der Plan, Ihr Plan, ein großes Windkraftgebiet in unmittelbarer Nähe von Roggenstorf bauen zu lassen, ist undenkbar für mich! Bin ich doch gerade von einem solchen Windkraftgebiet „geflüchtet“, weil es für mich nicht mehr möglich war, dort zu leben. Die nervenden Geräusche rund um die Uhr, das zerstörte Landschaftsbild, das Leiden der Menschen und Tiere — und was mich fast in den Ruin gestürzt hat, nämlich der kolossale Wertverlust meiner Immobilie haben mich gezwungen, diese Gegend zu verlassen. Sollten Sie das Gebiet um Dassow, Groß Voigtshagen und Roggenstorf als Windkraftgebiet genehmigen, wäre das der finanzielle Ruin für mich, der Wertverlust wäre enorm, der von niemandem ausgeglichen würde! Weitere unzumutbare Einschränkungen in meinem Leben kämen dazu und ich würde dies niemals akzeptieren! Ganz zu schweigen von den Leiden, welche Sie den Tieren wie Vögeln und Insekten und der Natur antun würden! Es ist für mich unglaublich, wie ignorant Sie gegen den Willen der Bürger entscheiden wollen! Niemand unserer Bürger ist gegen erneuerbare Energien, nur dürfen Sie die Menschen, Tiere und die Natur nicht derart geißeln! Es scheint, dass der Profit einzelner mehr Gewichtung findet, als das Leben und die Gesundheit der Menschen, Tiere und der Natur!</p>	<p>Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiigrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanzieil Raum geschaffen wurde. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu</p>

Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung

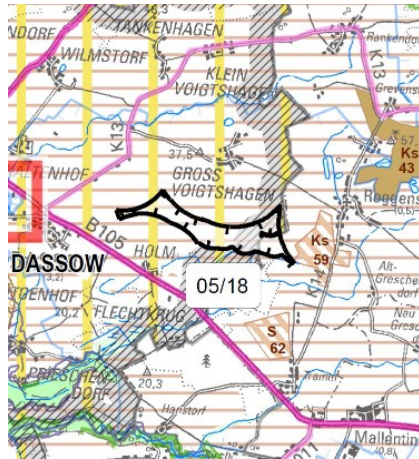


WEG 06/21 Groß Voigtshagen

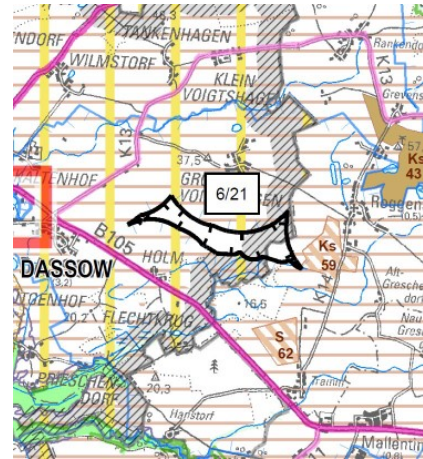
Größe	99 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Dassow und Roggenstorf

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

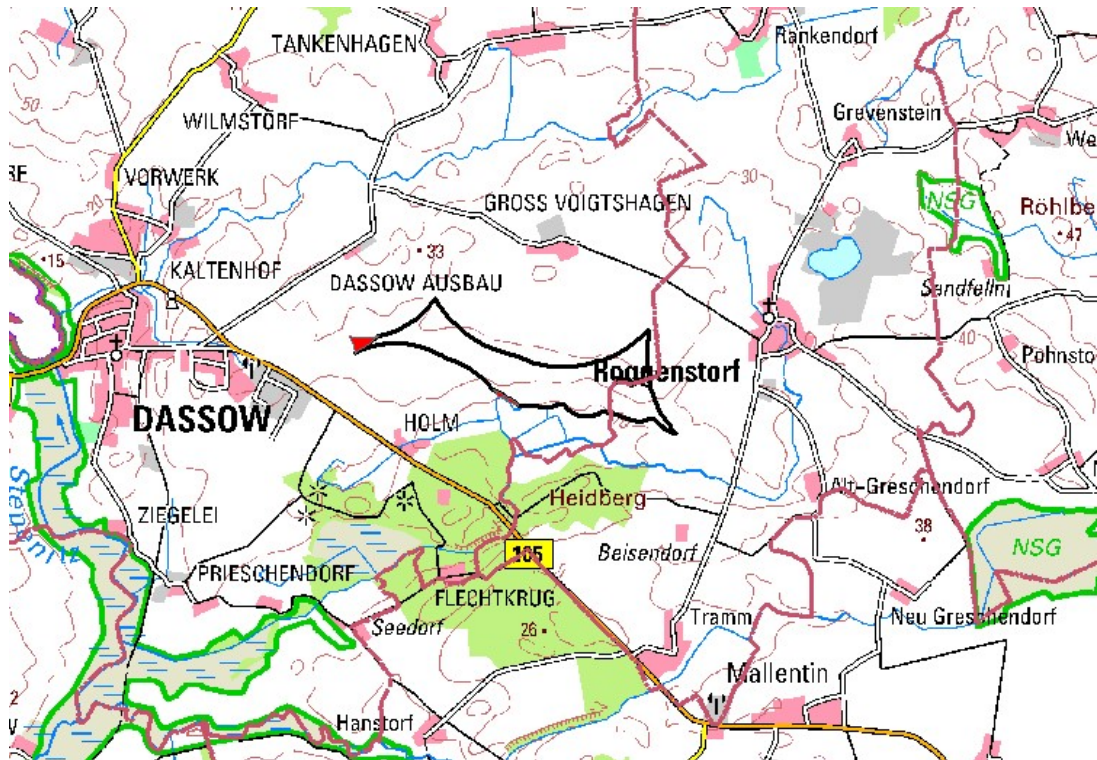


3. Entwurf



2. Begründung

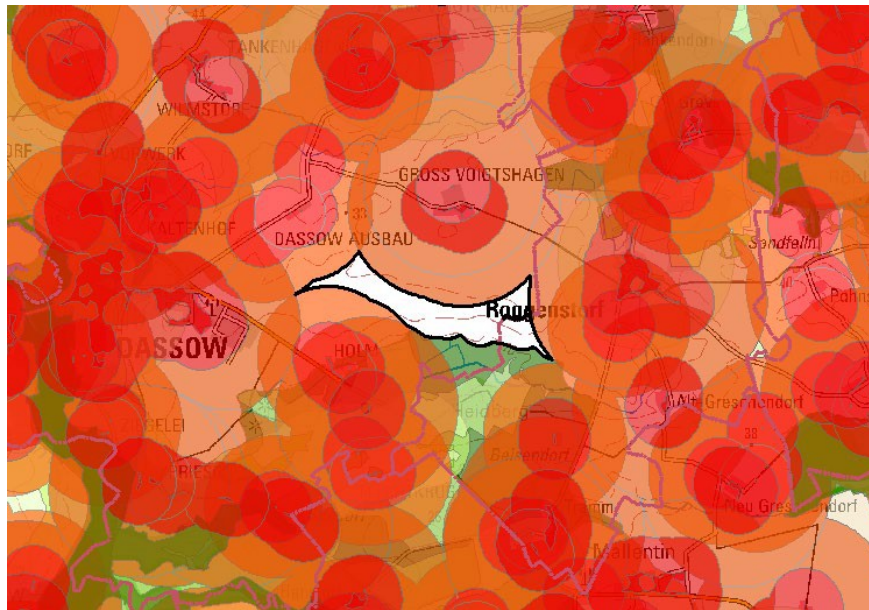
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

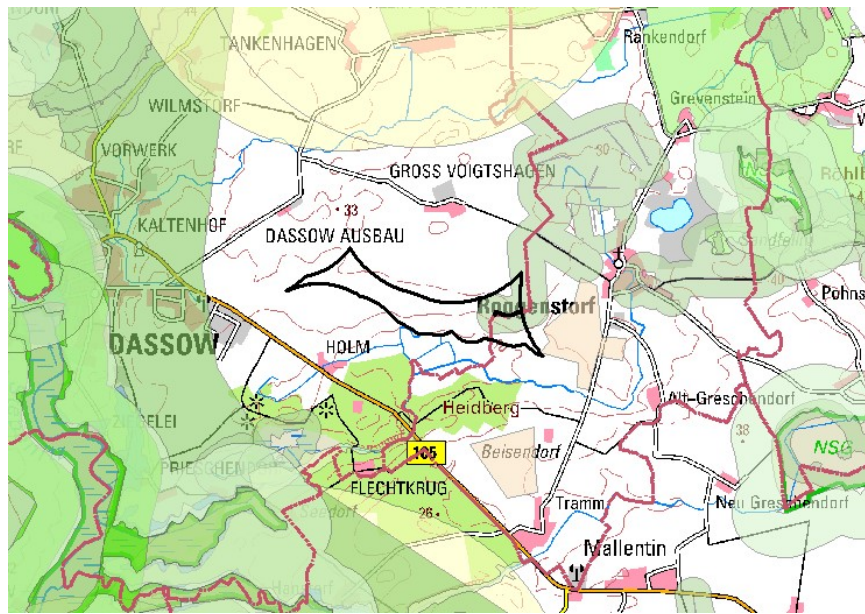
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Voigtshagen	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Dassow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Dassow Ausbau	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Jugendherberge) - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Holm - Rotmilan-Aktionsräume	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Sondergebiet Jugendherberge, zuvor 800 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Roggenstorf - Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	- Biotop wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang	planerische Bewertung		
- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Dasso	<ul style="list-style-type: none"> - rechtswirksamer Plan - keine Überlagerung von Festlegungen mit dem WEG Groß Voigtshagen (Sondergebiet WEA liegt bzw. grenzt nördlich an das WEG) - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt 		
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dasso	<ul style="list-style-type: none"> - in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Änderungen zum Tigerpark, OT Holm und Sondergebiet WEA - Planungsstand wird nicht berücksichtigt 		